

1. Frankfurter Auschwitz-Prozess
»Strafsache gegen Mulka u.a.«, 4 Ks 2/63
Landgericht Frankfurt am Main

147. Verhandlungstag, 29.3.1965

Vernehmung des Zeugen Christoph Best

Vorsitzender Richter:

Halten Sie sich bei Ihren Aussagen unbedingt an die Wahrheit, weil jede falsche Aussage vor Gericht strafbar ist.

Sind Sie damit einverstanden, daß ich Ihre Aussage auf ein Tonband nehme zum Zweck der Stützung des Gedächtnisses des Gerichts?

Zeuge Christoph Best:

Herr Oberster Gerichtsrat, ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, ich habe eine schwere Kopfverletzung noch von dem Lager aus. Und ich bin also im Moment nicht richtig dabei jetzt. Denn die Ladung kam nämlich so plötzlich.

Vorsitzender Richter:

Es kam zu plötzlich?

Zeuge Christoph Best:

Ja. Ich möchte nämlich ein paar Tage aussetzen, daß ich mich besser im Kopf [einstellen] kann darauf.

Vorsitzender Richter:

Ach so. Sie können also heute keine Aussage machen?

Zeuge Christoph Best:

Nein. Dazu bin ich jetzt nicht in der Lage.

Verteidiger Aschenauer:

Ich habe ja meinen Antrag zurückgenommen.

Vorsitzender Richter:

Ja. Es ist also hier für die übrigen Prozeßbeteiligten von dem Zeugen ein Brief eingegangen: »Ich war ab Mai 44 circa drei Monate im Lager Auschwitz als Häftling. In dieser Zeit wurde ich von einem SS-Posten zusammengeschlagen und nur durch das Eingreifen des genannten Doktor Lucas vom Tode gerettet. Ich sehe mich zu dieser Aussage verpflichtet und bin jederzeit bereit, dies vor Gericht zu beeden. Ich befinde mich zur Zeit in Strafhaft in Aachen.«

Wenn der Verteidiger verzichtet, glaube ich, daß von seiten der Staatsanwaltschaft auch kein Hinderungsgrund geltend gemacht wird. Oder doch?

Staatsanwalt Kügler:

Nach Kenntnisnahme des Registerauszugs verzichtet auch die Staatsanwaltschaft.

Vorsitzender Richter:

Das Gericht auch? Schreiben Sie bitte ins Protokoll: Im allseitigen Einverständnis sämtlicher Prozeßbeteiligten wird auf die Vernehmung dieses Zeugen verzichtet.

Dann können Sie wieder gehen.¹

Zeuge Christoph Best:

Danke schön.

¹ Vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vom 29.03.1965, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 109, Bl. 1.297.

Vorsitzender Richter:
Danke schön.

Staatsanwalt Kügler:
Herr Vorsitzender, darf ich den Registerauszug mit zu den Akten geben?

Vorsitzender Richter:
Ja, bitte schön. [...] Herr Staatsanwalt, was machen Ihre übrigen Zeugen?

Staatsanwalt Kügler:
Es sind nicht unbedingt unsere Zeugen.

Staatsanwalt Wiese:
Herr Präsident, ich habe mich bemüht, sie rechtzeitig hierher zu bringen. Mehr vermag ich nicht.

Vorsitzender Richter:
Mehr vermögen Sie nicht? Aber da müßten wir uns doch jetzt mal überlegen – es steht ja in der Strafprozeßordnung: Ein Zeuge, der ordnungsgemäß geladen ist und nicht erschienen ist, ist in Ordnungsstrafe zu nehmen. Da müßten Sie mir bitte die Nachweise besorgen für die Ladung.

– Schnitt –

Fritz Bauer Institut